Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

23 (6.6.1878)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-582818</u>

Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Ericheint wochentlich: Donnerstags. Biertelfahr. Pranumer .= Breis: 50.4.

1878. Donnerstag, 6. Juni. N. 23.

Gefundene Gachen.

1 Regenschirm. 1 Portemonnaie mit etwas Gelb. 1 Schlüssel.

Bekanntmachungen.

1) Der Impfarzt für die Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Dr. med. Kelp, wird vom 29. d. M. an bis zum 27. Juni d. J. jeden Mittwoch und jeden Sonnabend, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der Stadtknabenschule hieselbst die Impfung der in diesem Jahre impfpslichtigen, 1877 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Am Sonnabend, den 1. Juni d. J. findet keine Impfung statt.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mf. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Olbenburg, 1878 Mai 27.

Der Stadtmagistrat: v. Schrenck,

2) An Stelle bes zurückgetretenen Rottmeisters Detken ist ber Proprietär A. W. Abben hieselbst als Rottmeister ber Notte Nr. 38 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1. Juni 1878. v. Schrenck.

1	Sammlungen und Apparate.			.12.	Die Bibliothet und die Lehr- mittel sind mach Makgabe der Mittel vermehrt und ergänzt.
Stadtknabenschule in Oldenburg. Mai 1878.	Angabe, in welchen Fächern und wieviel Stunden in jedem Fache Unterricht ertheilt wird.	Turnen.			2 2 2 2 2
		Beichnen.			200000
		Schreiben.			<u>5</u> 4 4 4 6
		Gefang.			2 2 1 1
		Anfdannig.			11114
		Raturgel didite.			01 01 01 01
		Chemie.			01 01
		्रांग्रिक्ष			01 01
		Geographie.		11.	. 10101010
		Geldichte.			01 01 01 01 01 01
		Geometrie.			01 01
		Artithmetik.			01 01 10 10
		Rechnen.			224440
		Auflat.			000000
		Lefen. Sprache.			1 2 2 2 2 2 2
					2004440
		Religion.			<u> </u>
en	Schulgelbes.			10.	M. 84 . dezieh. 48 M.
ia 6	Aufammen. Z Höllen gebes halbjährlichen			9.1	118 50 67 67 51 51
拍	der Schiller		beiblid.	00	
Stab	8	umter iiber 14 Jahren.	"(pilninhin	7	9 8 1 10
	ed 1		.(bildisat	6.	
	3ahl		"(bilnnäm	5.	12 34 45 67 67 51 256
	Bezeichnung der Claffen.			4.	H. H
	Zahl der Lehrer.			3.	6 Claffen= und 3 Fachlebrer.
	Rame der Unterrichtsanstalt.			2.	Stadifnabenschilderie.
	Ti di			1	8

fchule	Sammlungen und Ap- parate, welche der Un- stalt gehören.			Wie im vorigen Jahre.
Stadtmädchenschul emesters 1878.	1 welchen Få= 2e viele Stund. 3) in jedem Un= theilt wird.	dern u. wi wöchentlich	11.	Wie im vorigen Zahre.
tabtın	halbilähtliden es.	Haringeld	10.	16 M Das Z. und folgende
0 5	iller	Busammen.		25 24 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25
der rerje	iber liber laher laher	weiblid).	ò	∞ m
111		.wilnninn	7.	THEFT
Bestand	er er yre.	meiblich.	6.	13 28 40 46 46 43 42 42 42 42 42 42 42 43
	3ahl umter 14 Zahre.	(bilninhin	5.	11111111
	Bezeichnung der Classen.			HEI ST.
Uebersicht über den zu Anfang de	Zahl – der der Lehrer.			5 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Außerdem 4 Handarbeitsleh= rerinnen. Eine Zeichen= tehrerin mit 4 Stunden und I Aurnlehrer mit 2 Std.
311	Namen der Unterrichts- aufalt.			Mittelschule. Stadtmädden= schule.
nei	Sp. 1			Stoenburg.

Da es nicht selten vorkommt, daß die Vorschriften des Statuts XVI den Meistern und Gesellen unbekannt sind, halten wir es für angemessen, dasselbe hier zum Abdruck zu bringen.

ber Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten.

§ 1. Auf Grund des § 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Artifels 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird eine Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, unter Ausschluß der Gehülfen und Lehrlinge der Kausseute und Apotheker, sowie der unbesoldeten Handwerkslehrlinge, errichtet.

§ 2. Zebe der genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen ist während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Kasse, und verpflichtet, regelmäßig monatlich einen

Beitrag zu leisten, mit Ausnahme

a. ber Berheiratheten,

b. Derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer anderen Krankenkasse angehören.

§ 3. Die Höhe des monatlichen Beitrags bestimmt der Magistrat im Einverständniß mit dem Gemeinderath nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Die Arbeitgeber haften für die Berichtigung der Beiträge der genannten, bei ihnen in Arbeit stehenden Personen.

Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizeis Bureau die bei ihm in Arbeit tretende Person anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abzumelden, Beides bei einer in die Krankenkasse fließenden Brüche bis zu 15 M.*)

Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig, für den vollen Monat vorausbezahlt und von den Arbeitgebern

eingefordert.

Für einen vor dem 15. eines Monats Eintretenden wird der Beitrag für den vollen Monat, für einen am 15. oder später im Laufe eines Monats eintretenden wird der halbe Monatsbeitrag und zwar am 1. des folgenden Monats nachgezahlt.

Ein im Laufe eines Monats Ausscheidender hat keinen Anspruch auf theilweise Erstattung des gezahlten Beitrags,

§ 4. Die Kasse bestreitet diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung der im § 1 genannten Personen durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, einschließlich der ärztlichen Hülfe und der Medicamente, erwachsen.

Andere Unterstützungen werden aus dieser Kasse nicht

verabreicht.

§ 5. Die Kasse haftet für die Kosten der Verpstegung eines Kranken im Veter-Friedrich-Ludwigs-Hospitale nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen.

§ 6. Zur Aufnahme eines Kranken in das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital bedarf es eines ärztlichen Zeugnisses,

daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne.

Gegen Cinlieferung dieses Zeugnisses wird im Polizei-Bureau auf dem Rathhause der Aufnahmeschein ausgefertigt.

§ 7. Die Berwaltung der Kasse liegt dem Stadteämmerer ob. Die Einsammlung der Beiträge erfolgt monatlich durch eine damit zu beauftragende Person auf Kosten der Krankenkasse.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Für die Ablegung, Prüfung, und Feststellung der Rechnung gelten die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung (Art. 61 und 62).

*) Für An- und Abmeldung werden vom Polizei-Bureau Formu= lare unentgeltlich verabfolgt.

Verantwortlicher Redacteur Beseler. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.